

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 33 (1934)

Artikel: Das Predigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform : 1233 - 1429. I. Teil
Autor: [s.n.]
Kapitel: V: Das Verhältnis zum Bischof und zum Pfarrkreis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die soziale Herkunft der Basler Barfüßer.

Zum Vergleich muß hier zum Schluß noch kurz auf die sozialen Verhältnisse bei den Basler Barfüßern hingewiesen werden²⁰⁾. Wenn wir die Reihe ihrer Guardiane bis etwa in die Mitte des 15. Jahrhunderts durchgehen, begegnet uns unter ihnen kein einziger Vertreter der im mittelalterlichen Basel führenden Geschlechter der Ritter und der Achtburger. Auch von den übrigen Brüdern scheint die große Mehrzahl aus den untern Schichten der Bevölkerung hervorgegangen zu sein; als Söhne des niedern Adels sind anzusehen: Hartungus und Hecelo de Zasingen 1270, dann Ulrich der Brotmeister 1286, Heinrich von Eptingen 1289, vielleicht Johannes, Petrus und Thiebaldus Zerkinden 1324, die aber auch einer gleichnamigen Bürgersippe in Basel angehören können, weiterhin 1363 fr. Walther und 1391 bis 1400 fr. Berchtold von Ramstein aus dem Ministerialenzweig dieses Geschlechtes und endlich 1363 fr. Bertholdus Camerarii, ein Sohn des Edelknechtes Johannes. Als einziger Vertreter der Achtburger begegnet uns Bruder Johannes von Laufen 1390 bis 1403. Keiner dieser vereinzelt genannten vornehmen Minoriten ist, soweit sich das feststellen läßt, an die Spitze der Klostergemeinde getreten. Daraus geht mit Klarheit hervor, daß bei den Barfüßern, anders als bei den Predigern, auch im 14. Jahrhundert das bürgerliche und bäuerliche Element durchaus vorherrschend war.

V. Das Verhältnis zum Bischof und zum Pfarrklerus.

Als die ersten Predigerbrüder im Jahre 1233 den Boden Basels betraten, erfüllten sie damit einen ausdrücklichen Wunsch Bischof Heinrichs von Thun. Die Anfänge ihrer Niederlassung standen also unter dem kräftigen Schutz des bischöflichen Stadtherrn. Das junge Kloster konnte sich auf diese Weise rasch und ohne ersichtliche Hemmung durch die Geistlichkeit der Stadt¹⁾ konsolidieren und entwickeln. Durch Ablassbriefe förderten der Basler Bischof und Heinrich, der Oberhirte der Konstanzer Diözese, den Bau von Kirche und Kloster. Jener hatte die Prediger

²⁰⁾ Wackernagel, Barfüßer 212 ff., Verzeichnisse der Custoden von Basel, der Guardiane, Lektoren, Brüder und Schaffner. MBS III, St. T. 17.

¹⁾ Vgl. dagegen den Widerstand, den der Zürcher Klerus der Gründung des dortigen Dominikanerkonventes entgensetzte. Sutter, 30 ff. Über das Verhältnis des Pfarrklerus zu den Bettelorden in Basel vgl. im allgemeinen Bernoulli, BJ 1895, 124 ff.

ausdrücklich zur Hebung der Seelsorge unter den Gläubigen seines Bistums berufen, dieser mahnte zehn Jahre später, am 7. Juni 1243, seine Diözesanen, die Basler Prediger, deren Niederlassung ja ganz nahe an der Konstanzer Bistumsgrenze lag, in seinem Sprengel wohlwollend aufzunehmen und sich ihrer Seelsorge anzuvertrauen, damit durch ihre Tätigkeit Ketzerei und andere Laster ausgerottet würden²⁾. Im Jahre darauf richtete der Basler Bischof Lütold von Rötteln die Aufforderung an seinen Klerus, den Basler Brüdern mit Wohlwollen zu begegnen und das gläubige Volk dazu zu bewegen, den in Armut lebenden Mönchen Almosen zu reichen³⁾. Es ist aber begreiflich, daß das jugendfrische Eingreifen der mit reichen päpstlichen Privilegien und Freiheiten ausgestatteten⁴⁾ Bettelorden in die Pfarrseelsorge schon bald wie an andern Orten auch hier in Basel zu Reibungen und Konflikten führte. Der Pfarrklerus mußte sich in seinem Ansehen und in seinem Einfluß unter den Gläubigen wie in seinen materiellen Grundlagen notwendig bedroht fühlen. Im Jahre 1249 hatte sich Berthold von Pfirt, der damalige Bischof von Basel, über gewisse Pfarrherren zu beklagen, welche den Privilegien der Prediger Widerstand entgegensetzten und behaupteten, diese könnten die Beichtenden nicht von ihren Sünden lossprechen. Der Bischof, offenbar ein großer Gönner der neuen Orden, erinnerte seinen Klerus daran, daß die Brüder kraft ihrer Privilegien auch ohne Erlaubnis des Pfarrers predigen

²⁾ BUB I, 169. ³⁾ BUB I, 180.

⁴⁾ Wie sehr auch die Basler Prediger darauf bedacht waren, jederzeit ihre Privilegien und Freiheiten geltend machen und deren Rechtmäßigkeit beweisen zu können, geht hervor aus der großen Zahl (fast 70) päpstlicher, nicht speziell den Basler Konvent betreffender Originalbullen aus dem 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert, die im Klosterarchiv liegen und fast alle allgemein über die Rechte des Predigerordens handeln; davon stammen 35 allein von Innozenz IV. und zwar nur aus den Jahren 1243—1247 (über die gleiche Erscheinung beim Freiburger Konvent vgl. Finke, Alemannia II, 157 Anm. 1); von Alexander IV. sind 22, von Klemens IV. 1, von Niklaus IV. 4, von Bonifaz VIII. 2 und von Benedikt XI. 4 vorhanden. Der Kanzleivermerk auf der Rückseite lautet meistens bloß: „Predicatum“, auf zahlreichen Bullen aus den Jahren 1244—1247 auch „fr. Algisius“, offenbar der Name desjenigen, der die Ausstellung der betreffenden Stücke erwirkt hat (es handelt sich wohl um den bei Chevalier, Répert. bio-bibliogr. I (1905) Sp. 153 erwähnten Algise de Rosciate O P, Bischof von Rimini 1250, von Bergamo 1251, resigniert 1259, † 1267). Eine Bulle von 1254 (Pred 42) trägt den Vermerk „Predicatum, fratrum Basiliensium“, diejenige Klemens' IV. von 1268 (Pred. 80) „Predicatum, priori et fratribus Predicatoribus de Basilea ex parte procuratoris ordinis“, endlich die Bulle Niklaus IV. von 1292 II. 18. (Pred 112), mit welcher er den Bischof von Augsburg aufforderte, die in ihren Rechten angegriffenen Prediger in Alemannien in Schutz zu nehmen, „Predicatum, Conservatoria episcopo Augusten. per fratrem Petrum“.

und Beichte hören können, und befahl ihm, inskünftig von den Umtrieben gegen die Prediger abzulassen; ja er ging noch weiter und erlaubte den Mönchen, Exkommunizierte loszusprechen und in andern Fällen, die ihm, dem Bischof, vorbehalten waren, vorzugehen⁵⁾. Zwei Jahre später bestätigte er außerdem den Predigern, daß sie von den Legaten, Almosen und den Spenden, die sie bei Begräbnissen erhielten, an die Pfarrkirchen nichts abzutreten hätten, daß sie also von der Zahlung der sogenannten Portio canonica vollkommen befreit seien⁶⁾. Auf diese einseitige Begünstigung der Bettelmönche durch Bischof Berthold erfolgte bald der Rückschlag. Die Leutpriester von St. Leonhard, St. Alban und St. Martin wandten sich mit ihren Beschwerden an den Papst. Innozenz IV., der sich besonders in der letzten Zeit seines Pontifikats im Gegensatz zu seinen unmittelbaren Vorgängern und Nachfolgern, gegenüber den Bettelorden bewußt und eindeutig für eine bessere Wahrung der Rechte der Pfarrer einsetzte⁷⁾, ermahnte am 10. Mai 1254 Bischof Berthold, dafür zu sorgen, daß die an ihn gelangten Pfarrherren nicht weiterhin durch Übergriffe der Ordensleute in ihren Rechten beeinträchtigt würden. Er beschnitt dabei in empfindlicher Weise die Freiheiten der Bettelmönche, indem er erklärte, daß die Gläubigen bei ihnen nur mit Erlaubnis des Pfarrers den Gottesdienst besuchen und die Sakramente empfangen dürften, daß die Brüder außerdem die Portio canonica an die Pfarrkirche zu zahlen hätten⁸⁾. Bald darauf starb jedoch Innozenz und mit Alexander IV. bestieg am 12. Dezember 1254 ein großer Freund der Bettelorden den Stuhl Petri, der sogleich nach seiner Krönung den Erlaß Innozenz IV. über die Rechte der Pfarrer wieder außer Kraft setzte⁹⁾. Am 18. Juli 1256 teilte er allen Erzbischöfen, Bischöfen und Priestern in ganz Alamannien mit, daß ihnen durchaus kein Recht zustehe, von den Predigerbrüdern die Zahlung der Portio canonica zu fordern¹⁰⁾. Trotz dieser weitgehenden päpstlichen Privilegien gelang es aber dem Basler Predigerkonvent nicht, seine Freiheiten dem Pfarrklerus gegenüber in vollem Umfange durchzusetzen. Mit dem Chorherrenstift St. Peter, in dessen Pfarrsprengel das Predigerkloster lag, kam es daher am 11. Juli 1271 zu einer gütlichen Übereinkunft. Die Prediger kauften

⁵⁾ BUB I, 231 und 237. ⁶⁾ BUB I, 252.

⁷⁾ Bulle „Etsi animarum“ vom 21. November 1254. Potthast 15562. Vgl. Paulus 10 ff.

⁸⁾ BUB I, 271.

⁹⁾ Bulle „Nec insolitum“ vom 31. XII. 1254 (Potthast 15602. Orig. Bulle: Pred. 42), wodurch „Etsi animarum“ widerrufen wurde.

¹⁰⁾ Orig. Bulle: Pred. 50. Potthast 16489.

einen jährlichen Zins von 4 Pfd. Basler Pfennigen und übergaben diesen dem Stift St. Peter; dieses verzichtete dagegen für die Zukunft auf die Portio canonica und versprach, die Brüder ihre Freiheiten in Predigt, Beichthören und freiem Begräbnis genießen zu lassen. Die Beginen sollten in der Predigerkirche die Sakramente empfangen dürfen, wann es ihnen beliebe, allein ausgenommen an den drei kirchlichen Hochfesten von Weihnachten, Ostern und Pfingsten; an jenen Tagen sollten sie dem Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche beiwohnen, wenn ihnen ihr Pfarrer nicht etwas anderes erlaubt; im übrigen sollten sie ihrer Pfarrkirche gehorsam sein wie andere Pfarrkinder¹¹⁾).

Ein Menschenalter später wurde die Grenze zwischen den Rechten der Pfarrer und den Privilegien der Bettelorden für das ganze Bistum festgelegt. Am 1. Juni 1299 hielt Peter von Aspelt, Bischof von Basel, mit seinem Klerus eine Diözesansynode, welche neben andern Fragen auch das Verhältnis zwischen Pfarrklerus und Ordensleuten behandelte und darüber wichtige Beschlüsse faßte, die sich mit besonders scharfen Worten dagegen wandten, daß sich jemand bei einer andern als der eigenen Pfarrkirche bestatten ließ; für den Fall, daß dies dennoch geschehen sollte, müsse die betreffende Kirche unter Strafe des Interdiktes dem rechtmäßigen Pfarrer des Toten alles herausgeben, was beim Begräbnis an Opfern und Geschenken eingenommen wurde. Wenn der Bischof oder seine Kurie das Interdikt verhängte, so hätten sie sich diesem alle zu unterziehen, ohne Rücksicht auf anderslautende päpstliche Privilegien. Niemand solle sich ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten einen Beichtvater wählen. An Sonn- und Feiertagen dürfe zu der Zeit, da die Pfarrer in ihrer Kirche die Messe lesen und etwa bischöfliche Mandate verkünden müssen, in den Klosterkirchen nicht gepredigt werden¹²⁾. Eine endgültige und allseitige Lösung fand die vielumstrittene Frage aber erst durch die Bulle „*Super cathedram*“ Papst Bonifaz VIII. vom 18. Februar 1300¹³⁾, die sowohl die Rechte der Pfarrer wie die Freiheiten der Bettelorden nach Möglichkeit zu wahren suchte: Die Mönche mußten sich zur Zeit des Pfarrgottesdienstes der Predigt enthalten, durften aber sonst in voller Freiheit ihre Predigtstätigkeit ausüben; die zum Beichthören bestimmten Brüder mußten dem Diözesan-

¹¹⁾ BUB II, 73. Der Zins von 4 Pfd. ist übrigens bescheiden, zahlten doch die Basler Augustiner seit 1290 an die Pfarrkirche St. Martin alljährlich 15 Pfd. (Bernoulli, BJ 1895, 127).

¹²⁾ Trouillat II, 520 (S. 679—682).

¹³⁾ Potthast 24913. Bullarium franciscanum IV, 498 Nr. 179.

bischof vorgestellt und von ihm bestätigt werden; die Beichte bei einem Bettelmönch brauchte vor dem rechtmäßigen Pfarrer nicht mehr wiederholt zu werden. Den Orden wurde außerdem das freie Begräbnisrecht zugestanden, ihnen aber die Verpflichtung auferlegt, der Pfarrkirche von allen Opfern und Einkünften, die durch letztwillige Verfügung und Begräbnis eines ihrer Gläubigen an das Kloster gelangten, den vierten Teil abzuliefern. Diese päpstliche Entscheidung beruhigte für einige Jahrzehnte auch in Basel das Verhältnis zwischen Pfarrklerus und Bettelorden.

Die Beziehungen des Predigerkonventes zum bischöflichen Oberhirten waren in diesen Jahren ebenfalls gute. Am 29. November 1307¹⁴⁾ erlaubte Bischof Otto von Grandson den Prioren, Supprioren und Lektoren der in seinem Bistum liegenden Predigerkonvente zu predigen, die Beichte abzunehmen und 40 Tage Ablass zu gewähren. Die genannten Klostervorsteher und andere angesehenere Brüder, soweit sie vom Provinzial oder vom damaligen Kolmarer Prior Johannes ze Rine dazu würdig befunden wurden, sollten außerdem die Vollmacht besitzen, von Sünden und Kirchenstrafen loszusprechen, deren Absolution sonst dem Bischof reserviert war. 1309 übertrug Bischof Gerhard von Konstanz, „iudex seu conservator iurium et privilegiorum fratrum ord. Pred. per Theutonium a sede apostolica deputatus“, dem Dekan von St. Thomas in Straßburg an seiner Stelle den Schutz und die Verteidigung der Konvente in der Ordensprovinz Teutonia, da den Predigern von Seiten des Welt- und Ordensklerus vielfach Widerstand bereitet wurde¹⁵⁾. Daß die in der Konstitution Bonifaz VIII. vorgeschriebenen Pflichten gegenüber dem Diözesanbischof erfüllt wurden, beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1318¹⁶⁾. Damals stellte Bruder Egeno von Staufen im Namen seines Provinzials dem Bischof Gerhard die Predigerbrüder aus der Basler Diözese vor, die von ihren Obern zum Amt der Predigt und des Beichthörens ausersehen worden waren. Der Bischof bestätigte die erwählten Brüder und ermächtigte sie zur Ausübung ihres Amtes; zugleich forderte er die Geistlichkeit seines Bistums auf, die Brüder in ihrer Seelsorgetätigkeit nicht zu hindern, diese aber ermahnte er, die Grenzen ihrer Rechte gegenüber den Pfarrern nicht zu überschreiten.

¹⁴⁾ Pred. 154.

¹⁵⁾ Pred. 165.

¹⁶⁾ Pred. 190. Egeno von Staufen, ohne Zweifel der frühere Provinzial (1305—1308 und 1315—1316), war also 1318 noch am Leben und nicht schon 1316 verstorben (so QF I, 24, 28).

Konflikte mit dem Landklerus wegen der Seelsorgetätigkeit der Prediger 1344—1363.

Daß diese Mahnungen nicht überflüssig waren, zeigte sich bald. Am 21. August 1344¹⁷⁾ mußte sich die bischöfliche Kurie an Herrn Wernher, den Dekan des Dekanates Leimental, und an die Pfarrherren von Redersdorf und Buchswiler wenden mit der Aufforderung, in ihrer Kirche vor versammeltem Volke und in Gegenwart zweier Predigerbrüder zu erklären, ihre Behauptung, daß die Predigermönche nicht Beicht hören und von den Sünden lossprechen könnten, sei unrichtig. Mit dem Jahre 1363 hebt nun eine fast ununterbrochene Reihe von Konflikten und Verhandlungen an, die erst beim Beginn des folgenden Jahrhunderts ihren Abschluß fanden. Am 26. Januar 1363¹⁸⁾ ließ der Basler Konvent eine Urkunde des Konstanzer Bischofs Heinrich (vom 1. Februar 1362) vidimieren, in welcher dieser erklärte, die von ihren Obern erwählten und bestätigten Bettelmönche hätten die Erlaubnis, in der Diözese Konstanz die Seelsorge auszuüben, insbesondere Beichte zu hören, und wodurch er anderslautende Erlasse, die von ihm oder seinen Stellvertretern ausgegangen waren, ausdrücklich zurücknahm. Kurz darauf, am 7. März 1363¹⁹⁾, verlangte Bischof Johannes von Basel von den Seelsorgern zu Altkirch und Hundsbach, daß sie offen vor versammelter Gemeinde erklären sollten, die von ihren Obern erwählten und vom Bischof bestätigten Predigerbrüder hätten das Recht und die Vollmacht, jederzeit und an allen Orten seiner Diözese das Sakrament der Buße gültig zu spenden; er verbot seinen Pfarrern strenge, solchen Gläubigen, die bei den Predigern gebeichtet, die Spendung des Altarsakramentes zu verweigern. Durch die bischöfliche Weisung wurde jedoch die Ruhe noch nicht hergestellt. Es kam zu gegenseitigen Beleidigungen zwischen dem Altkircher Pfarrherrn Heinrich und dem Basler Predigerbruder Walch von Hirzbach. Am 1. September²⁰⁾ dieses Jahres entschied dann der Offizial der bischöflichen Kurie als Schiedsrichter den Streit in der Weise, daß die Beichte bei einem Predigerbruder für gültig erklärt, die Pfarrgenossen aber verpflichtet wurden, wenigstens einmal im Jahre ihre noch nicht bekannten und nachgelassenen Sünden ihrem rechtmäßigen Pfarrer zu beichten. Der Pfarrer hatte außerdem am Feste der Geburt Mariae (8. September) auf der Kanzel

¹⁷⁾ Pred. 315, 544. ¹⁸⁾ Pred. 521.

¹⁹⁾ Pred. 524. Offizialsvidimus vom 9. Juni 1363: Pred. 526.

²⁰⁾ Pred. 532.

seine frühern Behauptungen („wer der ist, der der bredier messe höret, oder einen pfenning opfert oder frümmet (stiftet) ân min urloub, der ist im banne“ und „dz die bredier an irr bredie nüt mogen aplas geben ân min urloup...“) zu widerrufen und zu erklären, daß die Predigerbrüder zur Spendung des Bußsakramentes der Erlaubnis des Pfarrers nicht bedürften. Schließlich wurde der Pfarrherr auch zur Zahlung der Kosten verurteilt.

Streitigkeiten mit dem städtischen Klerus wegen der kanonischen Quart.

Lag in diesem Konflikt offenbar die Schuld bei den Pfarrherren, die den Seelsorgefreiheiten der Prediger Widerstand entgegensetzten, so hatten die nun ausbrechenden Streitigkeiten mit der Pfarrgeistlichkeit der Stadt ihren Hauptgrund in der Vernachlässigung der von Bonifaz VIII. deutlich formulierten Pflicht der Bettelorden, der Pfarrkirche die kanonische Quart auszurichten. Am 17. April 1367²¹⁾ beauftragte Papst Urban V. die Äbte von St. Paul in Besançon und von Bellelay sowie den Bischof von Konstanz, sich um die Schlichtung des Konfliktes zwischen dem Basler Pfarrklerus und den Konventen der Prediger und Augustiner zu bemühen. Mehr als drei Jahre später, am 14. Dezember 1370²²⁾, kam der Abt von Bellelay dieser Aufforderung nach, indem er die Bettelorden ermahnte, ihre Pflicht betreffend die Zahlung der Quart zu erfüllen, und die Schuldigen zugleich vor sich zitierte. Am 23. Dezember²³⁾ ließ er diese Zitation zuerst im Chor der Augustiner, dann in demjenigen der Prediger den versammelten Konventen zur Kenntnis bringen. Der Prior der Prediger, Bruder Gerhardus Miescher, bestätigte vor Zeugen die Bekanntgabe der Vorladung. Doch kam es offenbar nicht zu einer Entscheidung durch die päpstlichen Beauftragten. Schon am 1. März 1369²⁴⁾ hatte der Basler Bischof Johann von Vienne seinerseits auf Klagen des Klosters St. Alban und der Stifter St. Peter und St. Leonhard die Bettelorden mit strengen Worten unter Androhung der Exkommunikation an ihre Pflicht gegenüber dem Pfarrklerus erinnert und die Parteien eingeladen, die Angelegenheit vor dem Offizial der bischöflichen Kurie als seinem Kommissar zu behandeln und entscheiden zu lassen. Vor diesem erschienen nun am 12. November 1371²⁵⁾ der Prior von St. Alban, Bruder Theobaldus de Vilario, im Namen seines Klosters und der ihm inkorporierten Pfarrkirche St. Martin, Propst Konrad Münch im Namen

²¹⁾ St. Alban A 198 ff. ²²⁾ St. Alban A 198 ff. ²³⁾ St. Alban A 203 ff.

²⁴⁾ St. Alban A 195 ff. ²⁵⁾ St. Alban A 205 ff.

des Chorherrenstiftes und der Pfarrkirche von St. Peter, Chorherr Heinrich Pfister genannt Trutman im Namen von Kapitel und Pfarrei St. Leonhard als Kläger, und die Prioren und Vertreter der beiden Basler Konvente der Prediger und Augustiner, Bruder Peter von Laufen und Bruder Günther von Rotwil als Angeklagte. Die Klägerpartei erklärte, daß sich die Bettelorden seit langer Zeit weigerten, ihnen, wie es ihre Pflicht wäre, die kanonische Quart zu entrichten. Die angeklagten zwei Konvente bestritten aber kurzweg diese Pflicht, da ihnen durch päpstliche Privilegien seit langem das Recht der „libera sepultura“ gewährleistet sei. Die Bestimmung Bonifaz VIII. über die Bezahlung der Quart, auf die sich die Gegenpartei berufen konnte, glaubten die Basler Prediger dadurch entkräften zu können, daß sie auf den vor einem Jahrhundert mit St. Peter abgeschlossenen Vertrag hinwiesen. Damals hatte das Chorherrenstift gegen eine jährliche Rente von 4 Pfd. auf die kanonische Quart verzichtet. Diese Regelung ließen die Chorherren von St. Peter länger als ein Jahrhundert weiter bestehen, nachdem sie eigentlich schon 1300 mit der Bulle „Super cathedram“ hinfällig geworden war. Daß das Stift darauf beharrte, nun an Stelle der jährlichen Pauschalsumme von 4 Pfd. ordnungsgemäß die Quart zu erhalten, ist sehr begreiflich. Jener Vertrag lag ja ein volles Jahrhundert zurück und die Rente war den noch bescheidenen Verhältnissen des jungen Klosters in der Zeit um 1270 angepaßt. Jetzt, hundert Jahre später, stand der Konvent wirtschaftlich kräftig da und besaß viele Gönner in den ersten Kreisen der Stadt, aus welchen manche bei den Brüdern ihre letzte Ruhestätte wählten²⁶⁾ und diesen schöne Einkünfte und Opfergelder einbrachten, während St. Peter sich mit der kleinen, sich gleich bleibenden Rente begnügen sollte. Die beiden Vertreter der Bettelorden hatten sich dem bischöflichen Offizial gegenüber bitter zu beklagen über das Verhalten der Pfarrherren; diese hätten sie öffentlich für exkommuniziert erklärt, obwohl noch die Appellation hängig gewesen sei; sie hätten ihren Gläubigen unter Androhung der Exkommunikation verboten, bei den Mendikanten den Gottesdienst zu besuchen oder sonstwie mit ihnen zu verkehren, da dies eine Todsünde sei; sie hätten auch solchen, die dennoch zu den Mendikanten gegangen seien, am Gründonnerstag und an Ostern, vor versammelter Gemeinde, die Spendung der Kommunion verweigert; schließlich sei durch sie das Volk aufgehetzt worden mit der Behauptung, die Bettelorden wollten weder vom heiligen Stuhl, noch von sonst einem Richter

²⁶⁾ Vgl. Kap. VI.

oder Schiedsrichter die Streitfrage entscheiden lassen. Nach reiflicher Überlegung entschlossen sich jetzt die Parteien, den Konflikt gütlich beizulegen und beauftragten je einen Vertreter mit den Verhandlungen. Die Kläger bestimmten zu ihrem Vertreter den Magister Franziscus Boll, Offizial der bischöflichen Kurie, die Gegenpartei den Predigerbruder Magister Johannes von Efringen, Professor der Theologie. Diese beiden sollten bis zum nächsten Osterfest einen Vergleich zustande bringen; andernfalls mußte die ganze Angelegenheit vor die päpstliche Kurie gezogen werden.

Diese Verhandlungen scheinen sich zerschlagen oder wenigstens zu keinem endgültigen Entscheid geführt zu haben. Im August 1389²⁷⁾ ist von einer, wieder rückgängig gemachten Zitation der Basler Prediger in den Kreuzgang des Zürcher Chorherrenstiftes zum Großmünster die Rede, und am 26. Juni 1393 wandte sich Papst Bonifaz IX., auf die Klagen des Basler Bischofs, des Domkapitels und des übrigen Pfarrklerus, an den Bischof von Lausanne, den Dekan von Konstanz und den Thessaurar von St. Peter in Straßburg und beauftragte sie, die Basler Pfarrgeistlichkeit in ihren Rechten gegenüber den Mendikanten in Schutz zu nehmen und zwischen den Parteien Frieden zu stiften. Erst sechs Jahre später übertrug einer der päpstlichen Beauftragten, der Dekan von Konstanz, die Angelegenheit dem Abt der Praemonstratenserabtei Rüti, der die Prediger am 27. Oktober 1400 auf den nächsten 20. November vor sich in den Kreuzgang der Zürcher Propstei lud²⁸⁾. Kurz zuvor war ein Versuch der Parteien, miteinander auf gütlichem Wege ins Reine zu kommen, neuerdings gescheitert²⁹⁾. Am Vorabend von Martini 1400 wurde nun die Zitation des Abtes von Rüti im Chor der Predigerkirche dem Konvente zur Kenntnis gebracht, am

²⁷⁾ Pred. N 2. ²⁸⁾ Pred. N 2.

²⁹⁾ Am 5. Juni 1400 (Pred. 756, Pred. N 2. Vgl. QF XIX, 50 f.) waren nämlich das Stift St. Peter und der Predigerkonvent übereingekommen, ihren Streitfall Eberhard von Ippelhorn, dem Domdekan von Mainz, vorzulegen, und hatten sich verpflichtet, sich dessen Spruch bei 100 Mark Buße zu fügen. Zu seinen bevollmächtigten Vertretern ernannte der Konvent den damaligen Mainzer Prior Bruder Nikolaus von Landau und Bruder Dietrich von Spießheim aus dem dortigen Kloster (Pred. 760). Am Michaelstage (29. September) erschien der Vertreter der Chorherren vor dem Domdekan auf einer Burg in der Trierer Diözese, wo sich dieser gerade aufhielt, und wartete dort vergebens noch den folgenden Tag auf die Gegenpartei. Er ließ diese Tatsache u. a. durch den Predigerbruder Johannes Colonia, Prior des Hauses zu Luxemburg, urkundlich bezeugen.) Zur gleichen Zeit hielt sich der Basler Predigerprior Wernher Pontis in Mainz auf, wo er sich die Abwesenheit des Domdekans und seine Schuldlosigkeit am Scheitern der Verhandlungen seinerseits urkundlich bestätigen ließ (Pred. N 2).

15. November ernannte das Stift St. Peter seine Prokuratoren für die Verhandlungen und am vorgeschriebenen Tage und Orte traten diese im Namen der Klägerpartei und Bruder Petrus Hüller als Vertreter der Basler Prediger vor den Abt von Rüti. Der Sprecher des Stiftes erinnerte dabei nochmals an die wiederholten vergeblichen Aufforderungen der Chorherren an die Prediger, endlich die pflichtgemäße Quart zu bezahlen, und bat den Schiedsrichter um einen endgültigen Entscheid, der die Prediger zur zukünftigen Zahlung der kanonischen Quart eindeutig verpflichten und zur Entschädigung der großen Kosten, die dem Stift insbesondere durch die gescheiterte Vermittlungsaktion des Mainzer Domdekans erwachsen waren, verurteilen sollte³⁰⁾. Am 23. Januar 1401 kam endlich die Einigung zustande: Der Predigerkonvent mußte sich prinzipiell dazu verstehen, in Zukunft die Quart zu entrichten³¹⁾. Unklarheit herrschte noch über einzelne finanzielle Fragen wie die Entschädigung für die bisher vernachlässigte Zahlung der Quart, die 1271 festgelegte Rente von 4 Pfd. und über die Kosten des ganzen Streites. Ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Basler Bürger Hügelin von Laufen als Obmann, den Ratsherren Cüntzlin von Laufen und Lienhart Pfirter, dem Wirt zem Bluomen, als Vertretern von St. Peter und den Ratsherren Henman zem Angen und Klaus Hüller als Vertreter des Predigerkonventes entschied am 2. März 1401, daß die Chorherren von St. Peter den Predigern von nun an einen jährlichen Zins von 2 Pfd. zu entrichten oder ihnen eine einmalige Abfindungssumme von 26 Goldgulden auszurichten hätten³²⁾. Zwei Tage darauf, am 4. März, erklärte der im Kapitelssaal versammelte Predigerkonvent vor Vertretern des Stiftes, in Zukunft die kanonische Quart ausrichten zu wollen. Am 23. April bestätigte er dem Stifte den Empfang von 26 fl.³³⁾. Damit hat der langjährige und oft erregte Streit um die Portio canonica sein Ende gefunden.

Viel leichter war es naturgemäß für den Predigerkonvent, mit den weiter abliegenden Kirchen von St. Alban und St. Leonhard zu einer Einigung zu kommen. Am 12. März 1401 erklärte er dem Kloster St. Alban mit den diesem inkorporierten Pfarreien, von nun an die kanonische Quart regelmäßig von allen aus jenem Pfarrsprengel stammenden, aber auf dem Predigerkirchhof bestatteten Pfarrkindern zu entrichten. Dagegen verzichtete St. Alban auf jegliche Entschädigung für bisher etwa

³⁰⁾ Pred. N 2. ³¹⁾ Urk. inseriert in Pred. 762.

³²⁾ Pred. 762.

³³⁾ St. Peter Urk. 739 und 740.

vernachlässigte Zahlungen³⁴⁾. In genau gleicher Weise wurde am 24. Juli des folgenden Jahres auch das Verhältnis zu Stift und Pfarrkirche von St. Leonhard geregelt³⁵⁾.

Freundschaftliche Beziehungen zur Pfarrgeistlichkeit.

Es liegt in der Art der Quellen, die über das Verhältnis zwischen der Pfarrgeistlichkeit und den Mendikanten in Basel vorliegen, daß sie uns sozusagen nur von gegenseitigen Spannungen und von Streitigkeiten berichten, bei denen es oft genug um rein finanzielle Interessen ging. Wie sehr aber ohne Zweifel die Tätigkeit unserer Predigerbrüder die Pfarrseelsorge befruchtete und ergänzte, und daß Pfarrklerus und Mendikanten sich gewiß vielfach in friedlichem Wettstreit gemeinsam ihrer Aufgabe widmeten, können wir nur vermuten³⁶⁾. Unter den Weltpriestern, deren Jahrzeit der Predigerkonvent beging, erscheint allerdings, abgesehen vom Archidiakon Hartung Münch³⁷⁾, kein einziges Mitglied des Domkapitels, der übrigen Basler Chorherrenstifte oder des eigentlichen städtischen Pfarrklerus. Nur von vereinzelten Kaplanen können wir solche Jahrzeitstiftungen nachweisen, so vom Kaplan des Klosters Klingental Johannes von Köln³⁸⁾, von Johannes, dem Rektor des Kreuzaltars im Münster³⁹⁾. Herr Johann von Speyer, capellanus chori ecclesie Basiliensis, vergabte 1358 dem Predigerkloster einen Zins von Reben zu Rufach zur Begehung seines Anniversars⁴⁰⁾. Nicht viel reicher fließen die Nachrichten über freundschaftliche Beziehungen von nichtbaslerischen Weltklerikern zum Konvent. Hier ist nur hinzuweisen auf die Jahrzeiten Konrad Brendlis, des Dekans der Kirche St. Martin zu Rheinfelden⁴¹⁾ und eines Kanonikers der gleichnamigen Kirche zu Kolmar⁴²⁾, endlich auf die Jahrzeiten meh-

³⁴⁾ Pred. 765. 1478 bestätigen Prior und Konvent von St. Alban, daß Frau Klara von Ramstein geb. von Randegg ihnen ein Meßgewand vergabt habe und verzichten aus diesem Grunde ausdrücklich auf die Quart, die von ihren Begräbnis, das sie sich bei den Predigern erwählt hat, hätte bezahlt werden sollen. Pred. N 2.

³⁵⁾ Pred. 759. Über den Streit der Barfüßer mit dem Pfarrklerus vgl. Bernoulli, BJ 1895, 132 ff.; Wackernagel, Barfüßer 191 ff. Im allgemeinen Wackernagel II/2, 635 ff., 118 * ff.

³⁶⁾ Ueber die Seelsorge der Prediger s. das folgende Kapitel.

³⁷⁾ Pred. 271.

³⁸⁾ Pred. J 12. Burckhardt u. Riggenbach, Klingental, 10.

³⁹⁾ BUB II, 201. Stiftung von 1276.

⁴⁰⁾ Pred. 456. Pred. B 123.

⁴¹⁾ Pred. 645 und 647. Pred. B 69, 112.

⁴²⁾ Pred. B 27 g.

rerer Landpfarrer, wie des Herrn Johannes Botsche, des Kirchherrn zu Jettingen, dessen Bruder Konrad dem Basler Konvent angehörte⁴³⁾, des Herrn Johannes, Priesters zu Brombach⁴⁴⁾, der Pfarrer Heymo zu Ballersdorf⁴⁵⁾ und Johannes von Leimen zu Höllstein⁴⁶⁾.

⁴³⁾ Pred. 387, 519.

⁴⁴⁾ Pred. B 11, 222.

⁴⁵⁾ Pred. 395. Pred. B 55. Die Jahrzeit wurde 1356 durch die Schwester des damals schon verstorbenen Heymo, die in der Basler Kreuzvorstadt wohnende Begine Betscha dicta Zschevelerin de Altkilch gestiftet. Vielleicht handelt es sich hier um die Familie des spätern Basler Konventualen und Provinzials der Teutonia Ulrich Theobaldi von Altkirch, der 1381 III. 9. (Pred. N 3) ausdrücklich frater Theobaldus dictus Zschefeler de Altkilch genannt wird.

⁴⁶⁾ Pred. 459.